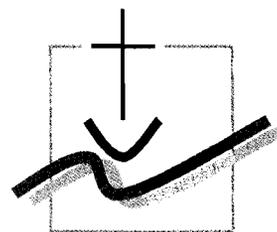


# AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE



Nr. 3-4

Greifswald, den 30. April 2004

2004

## Inhalt

### A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

- Nr. 1) Geschäftsordnung der Union Evangelischer Kirchen 30  
in der EKD (GeschO) vom 18. Oktober 2003
- Nr.2) 5. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und 33  
Versorgungsrechtes der Union Ev. Kirchen vom 28.  
Januar 2004
- Nr. 3) Beschlüsse der Landessynode vom 12.-14. März 2004 34
- Nr. 4) Vereinbarung zwischen der Pommerschen Evangeli- 38  
schen Kirche und dem Institut zur Erforschung von  
Evangelisation und Gemeindeentwicklung der Theo-  
logischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universi-  
tät Greifswald vom 26. März 2004.

### B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

### C. Personalmeldungen

### D. Freie Stellen

### E. Weitere Hinweise

### F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

- Nr. 5) Generalversammlung 2004 der Bank für Kirche und 40  
Diakonie eG
- Nr. 6) Generalversammlung 2004 der Evangelischen 40  
Darlehns-genossenschaft eG

## A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Geschäftsordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (GeschO) vom 18. Oktober 2003

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 7. April 2004  
Das Konsistorium  
II/1 154-1 – 4/03

Nachstehend wird die Geschäftsordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht.

gez.: Moderow  
amtierender Leiter des Konsistoriums

### Geschäftsordnung für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD (GeschO)

Vom 18. Oktober 2003

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Art. 3 Abs. 3 der Grundordnung folgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### Abschnitt I Vollkonferenz

##### 1. Mitgliedschaft

###### § 1

(1) Die Vollkonferenz entscheidet über die Legitimation ihrer Mitglieder.

(2) Die Kirchenkanzlei prüft die Legitimation und erstattet zu Beginn der konstituierenden Sitzung einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung sowie bei späteren Sitzungen über Veränderungen in der Zusammensetzung der Vollkonferenz. In die Prüfung ist die Legitimation von jeweils erschienenen Stellvertreterinnen und Stellvertretern einzubeziehen.

(3) Bis zur Entscheidung über die Legitimation gelten die eingeladenen und erschienenen ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieder als vorläufig legitimiert.

###### § 2

(1) Die Anzahl der von den einzelnen Mitgliedskirchen zu entsendenden Mitglieder richtet sich nach der für den Beginn der jeweiligen Amtszeit festgestellten Zahl der Kirchenmitglieder. Veränderungen während einer laufenden Amtszeit bleiben außer Betracht.

(2) Endet ein kirchenleitendes Amt gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 2 GO oder tritt ein Mitglied der Vollkonferenz nach Art. 7 Abs. 2 Satz 3 GO in ein hauptberufliches Dienst- oder Arbeitsverhältnis

zur Kirche, ist eine neue Entsendung vorzunehmen oder die bisherige Entsendung zu bestätigen.

###### § 3

Die Mitglieder der Vollkonferenz sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach dem Ausscheiden aus der Vollkonferenz, Verschwiegenheit zu bewahren.

#### 2. Vorbereitung der Tagung

###### § 4

Über Ort und Zeit der Tagung der Vollkonferenz entscheidet das Präsidium.

###### § 5

(1) Das Präsidium bereitet die Tagung der Vollkonferenz vor. Es stellt die Entwürfe von Kirchengesetzen und sonstige wesentliche Vorlagen fest.

(2) Die Tagesordnung wird vom Präsidium unter Berücksichtigung der Arbeit der Ausschüsse vorläufig festgesetzt.

###### § 6

(1) Die Mitglieder der Vollkonferenz werden von der oder dem Vorsitzenden in der Regel spätestens drei Wochen vor dem Zusammentreten unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich eingeladen. Dabei sollen die Vorlagen beigelegt werden.

(2) Über die Einladung von Gästen beschließt das Präsidium. Wenigstens ein Mitglied des Theologischen Ausschusses aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen oder -Lehrer wird als Gast eingeladen.

#### 3. Tagung der Vollkonferenz

###### § 7

Die Tagung der Vollkonferenz wird mit einem Gottesdienst eröffnet.

###### § 8

(1) Die oder der Vorsitzende leitet die Tagung. Im Falle der Verhinderung oder auf ihren oder seinen Wunsch wird sie oder er durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten. Bei Verhinderung aller übernimmt das älteste anwesende Mitglied des Präsidiums die Leitung.

(2) Der oder dem amtierenden Vorsitzenden obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

###### § 9

(1) Nach der Eröffnung der Tagung und dem Bericht über die Prüfung der Legitimation (§ 1 Abs. 2) wird die Beschlussfähigkeit (Art. 8 Abs. 2 GO) festgestellt. Die Feststellung braucht während einer Tagung nur wiederholt zu werden, wenn aus der

Mitte der Vollkonferenz bezweifelt wird, dass sie beschlussfähig ist.

- (2) Die Vollkonferenz beschließt über die Tagesordnung.

#### § 10

(1) Die Verhandlungen der Vollkonferenz sind öffentlich, doch kann die Vollkonferenz die Öffentlichkeit ausschließen.

(2) Wird für einen Verhandlungsgegenstand Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt, wird darüber in nichtöffentlicher Sitzung beraten. Der Beschluss wird nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit von der oder dem Vorsitzenden verkündet.

(3) Ein Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt auch für die Gäste, sofern die Vollkonferenz nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

#### § 11

(1) Über die Verhandlungen der Vollkonferenz wird von der Kirchenkanzlei eine Niederschrift angefertigt.

(2) Die Niederschrift soll den wesentlichen Verlauf und die Ergebnisse der Verhandlungen wiedergeben.

(3) Die Niederschrift wird vom Präsidium festgestellt.

### 4. Beratung und Beschlussfassung

#### § 12

(1) Jeder Verhandlungsgegenstand wird mit einer Einbringung durch ein Mitglied der Vollkonferenz, des Präsidiums, des für die Vorbereitung zuständigen Ausschusses oder der Kirchenkanzlei eingeleitet.

(2) Auf eine Einbringung kann verzichtet werden, wenn die Vorlage schriftlich begründet ist oder nur über die Überweisung an einen Tagungsausschuss abgestimmt werden soll.

#### § 13

(1) Anträge, die von einem Mitglied der Vollkonferenz während der Tagung gestellt werden und die nicht mit einem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen, bedürfen der Unterstützung von 15 anderen Mitgliedern. Über einen solchen Antrag wird verhandelt, wenn die Vollkonferenz dies beschließt.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung. Über einen solchen Antrag ist abzustimmen, nachdem die Antragstellerin oder der Antragsteller ihn begründet und ein anderes Mitglied der Vollkonferenz Gelegenheit zu einer Gegenrede gehabt hat.

#### § 14

(1) Das Wort wird nach der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Außer der Reihe erhält das Wort, wer zur Geschäftsordnung sprechen will.

(2) Außer der Reihe können das Wort erhalten

1. ein Mitglied des Präsidiums,
2. die Leiterin oder der Leiter der Kirchenkanzlei sowie auf deren oder dessen Verlangen das jeweils bestimmte Mitglied der Kirchenkanzlei,
3. die Berichterstatterin oder der Berichterstatter.

(3) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Abschluss der Aussprache erteilt.

(4) Abwesenheit bei Aufruf des Namens gilt als Verzicht auf das Wort.

#### § 15

(1) Die Vollkonferenz kann die Redezeit zu einzelnen Beratungsgegenständen beschränken.

(2) Ein Antrag auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Debatte kann jederzeit gestellt werden. Die oder der Vorsitzende lässt nach Verlesung der Redeliste und nach Zulassung einer Gegenrede über den Antrag ohne weitere Aussprache abstimmen. Wird der Antrag angenommen, erhält die Berichterstatterin oder der Berichterstatter oder das Mitglied der Vollkonferenz, das den zur Erörterung stehenden Antrag eingebracht hat, das Schlusswort.

#### § 16

Anträge zu einem Beratungsgegenstand sind in der Regel schriftlich zu übergeben. Sie können nur während der Beratung über den Gegenstand und, wenn er abschnittsweise behandelt wird, nur bei Beratung des einzelnen Abschnitts gestellt werden.

#### § 17

(1) Werden aus der Vollkonferenz gegen eine Vorlage Bedenken erhoben mit der Begründung, dass sie einem in der Kirche geltenden Bekenntnis widerspricht, treten die Mitglieder der Vollkonferenz, die dem entsprechenden Bekenntnis angehören, zu einer gesonderten Beratung zusammen.

(2) Werden die erhobenen Bedenken von der Mehrheit der dem entsprechenden Bekenntnis angehörenden Mitglieder bestätigt, wird die Vorlage einem der von der Vollkonferenz gebildeten oder zu bildenden Tagungsausschüsse zur Beratung überwiesen. Dieser legt das Ergebnis seiner Beratung der Vollkonferenz vor.

(3) Gelingt es nicht, die erhobenen Bedenken zu überwinden oder ihnen Rechnung zu tragen, kann der entsprechende Teil der Vorlage nicht beschlossen werden.

#### § 18

(1) Jeder Antrag, über den abgestimmt werden soll, ist von der oder dem Vorsitzenden so zu fassen, dass darüber mit „ja“ oder „nein“ oder in entsprechender Weise abgestimmt werden kann. Auf Verlangen ist der Antrag zu verlesen.

(2) Sind mehrere Anträge gestellt worden, kündigt die oder der Vorsitzende die Reihenfolge vor der Abstimmung an. Zuerst wird

über Anträge, die den Hauptantrag verändern oder erweitern, danach über den Hauptantrag selbst abgestimmt, und zwar über den Inhalt, den er durch Annahme der Abänderungsanträge erhalten hat. Liegen zum Hauptantrag mehrere Anträge vor, geht bei der Abstimmung der jeweils weitergehende Antrag den übrigen vor.

(3) Gegen Fassung und Reihenfolge der Anträge können nur sofort nach der Ankündigung Einwendungen erhoben werden. Wenn die oder der Vorsitzende auf diese Einwendungen nicht eingeht, entscheidet die Vollkonferenz.

(4) Ist über eine Vorlage abschnittsweise beraten und beschlossen worden, muss in einer Schlussabstimmung auch über das Ganze in der Fassung der vorangegangenen Einzelbeschlüsse abgestimmt werden.

(5) Solange Ausschüsse tagen, sollen Abstimmungen im Plenum nicht vorgenommen werden.

### § 19

(1) Abgestimmt wird, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, durch Handaufheben. Auf Verlangen von 20 Mitgliedern muss schriftlich abgestimmt werden.

(2) Ist das Ergebnis der Abstimmung nach dem Urteil eines Mitglieds des Präsidiums zweifelhaft, sind die Stimmen zu zählen.

(3) Eine Abstimmungsfrage ist bejaht, wenn mehr anwesende Mitglieder der Vollkonferenz mit „ja“ als mit „nein“ abgestimmt haben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

### § 20

(1) Über die Behandlung von Eingaben entscheidet das Präsidium. Während der Tagung der Vollkonferenz wird nur über Eingaben verhandelt, die im Zusammenhang mit einem nach § 9 Abs. 2 auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstand stehen.

(2) Eine Eingabe kann insbesondere zurückgewiesen werden, wenn die Einsenderin oder der Einsender keiner Mitgliedskirche der Union angehört oder wenn der Gegenstand der Eingabe in die Zuständigkeit einer Mitgliedskirche gehört.

(3) Die Kirchenkanzlei informiert die Einsenderin oder den Einsender über die Erledigung der Eingabe.

### § 21

Den Mitgliedern der Vollkonferenz steht Ersatz der Reisekosten und Auslagen zu. Das Nähere bestimmt die Vollkonferenz.

## 5. Wahlen

### § 22

(1) Zur Vorbereitung der von der Vollkonferenz vorzunehmenden Wahlen setzt das Präsidium einen Wahlvorbereitungsausschuss ein.

(2) Abänderungsanträge zu Vorschlägen des Wahlvorbereitungsausschusses sind in der Regel zunächst an diesen zu überweisen. Ergänzungsvorschläge bedürfen der Unterstützung von 15 Mitgliedern der Vollkonferenz.

(3) Für die Wahlen in das Präsidium dürfen nur ordentliche Mitglieder der Vollkonferenz vorgeschlagen werden. Wer zur Wahl in das Präsidium vorgeschlagen ist, hat sich der Vollkonferenz vorzustellen. Ist eine Vorgeschlagene oder ein Vorgeschlagener nicht anwesend, wird die Vorstellung von einem Mitglied der Vollkonferenz oder des Präsidiums vorgenommen. Die Vollkonferenz kann im Einzelfall auf eine Vorstellung verzichten.

### § 23

(1) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums wird durch Stimmzettel vorgenommen. Die Wahl mehrerer Mitglieder kann in einem gemeinsamen Wahlgang vorgenommen werden. Die oder der Vorsitzende wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt.

(2) Andere Wahlen sind durch Stimmzettel vorzunehmen, wenn der Wahlvorschlag mehr Namen enthält, als Personen zu wählen sind, oder wenn ein Mitglied der Vollkonferenz es verlangt. Im Übrigen werden Wahlen durch offene Abstimmungen vorgenommen.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Sind mehrere Personen zu wählen, sind diejenigen, die die Mehrheit erreicht haben, in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet erforderlichenfalls eine Stichwahl.

(4) Wird die Mehrheit nicht erreicht, erfolgen bis zu zwei weitere Wahlgänge. Danach muss erforderlichenfalls ein neuer Wahlvorschlag gemacht werden.

## Abschnitt II Präsidium

### § 24

(1) Die oder der Vorsitzende vertritt die Union nach außen. Sie oder er regelt die Geschäfte der Vollkonferenz und vollzieht die Ausfertigung der Beschlüsse.

(2) Das Präsidium bestimmt, in welcher Reihenfolge die oder der Vorsitzende im Falle der Verhinderung vertreten wird. Mangels einer solchen Bestimmung ist zunächst die oder der ältere der beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter berufen.

### § 25

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsdauer der Vollkonferenz aus, wählt die Vollkonferenz bei ihrer nächsten Sitzung eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.

### Abschnitt III Ausschüsse

#### § 26

- (1) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (2) Die Ausschüsse können Sachverständige und Gäste zu ihren Sitzungen einladen. Wegen der Kosten ist das Einvernehmen mit der Kirchenkanzlei herzustellen.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums und die Leiterin oder der Leiter der Kirchenkanzlei sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (4) Ein Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seines ordentlichen Mitgliederbestandes.
- (5) Duldet eine Angelegenheit keinen Aufschub, kann auf Veranlassung der oder des Vorsitzenden eines Ausschusses ein Beschluss auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Eine derartige Beschlussfassung muss unterbleiben, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder diesem Verfahren widerspricht.
- (6) Im übrigen gelten für die Verhandlungen der Ausschüsse § 3 und die entsprechenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für die Vollkonferenz sinngemäß.

#### § 27

Die Kirchenkanzlei führt die Geschäfte der Ausschüsse. Die oder der Vorsitzende der Vollkonferenz kann jederzeit Auskunft über den Stand der Ausschussarbeit verlangen. Über die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen entscheidet das Präsidium.

#### § 28

- (1) Zur Beratung einzelner Verhandlungsgegenstände während einer Tagung kann die Vollkonferenz die erforderlichen Tagungsausschüsse bilden.
- (2) Die Tagungsausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden sowie die erforderliche Anzahl von Berichterstatterinnen oder Berichterstattern.
- (3) Die Tagungsausschüsse haben ihre Anträge der Vollkonferenz schriftlich vorzulegen. Die Begründung geben die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter in der Regel mündlich.
- (4) Dem jeweiligen Tagungsausschuss nicht angehörende Mitglieder der Vollkonferenz sowie die Mitglieder der Kirchenkanzlei und die Gäste der Vollkonferenz können an den Sitzungen der Tagungsausschüsse teilnehmen. Für sie gilt § 3 sinngemäß. Die oder der Vorsitzende des Tagungsausschusses kann ihnen das Wort erteilen.
- (5) Im Übrigen gilt § 26 Abs. 1, 4 und 5 entsprechend.

### Abschnitt IV Gastkirchen

#### § 29

- (1) Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die nicht Mitgliedskirchen der Union sind, sowie der Evangelischen Kirche in Deutschland angegliederte kirchliche Gemeinschaften können auf Antrag mit dem Status einer Gastkirche an der Arbeit der Union beteiligt werden.
- (2) Über den Antrag entscheidet die Vollkonferenz.

#### § 30

- (1) Gastkirchen entsenden je zwei Mitglieder in die Vollkonferenz, die an den Beratungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Sie können je einen Vertreter als ständigen Gast in das Präsidium und in die ständigen Ausschüsse entsenden.
- (2) Die Beteiligung als Gastkirche bedarf im Übrigen einer Vereinbarung mit dem Präsidium, die der Vollkonferenz bei ihrer nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen ist.
- (3) In der Vereinbarung wird auch festgelegt, in welchem Umfang die jeweilige Gastkirche an der Umlage teilnimmt.

### Abschnitt V Inkrafttreten

#### § 31

Diese Geschäftsordnung tritt am 17. Oktober 2003 in Kraft.

**Nr.2)** 5. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtes der Union Ev. Kirchen vom 28. Januar 2004

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 7. April 2004  
Das Konsistorium  
II/3 221 – 3/04

Nachstehend veröffentlichen wir die 5. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtes vom 28. Januar 2004. Diese Verordnung wurde für unsere Landeskirche zum 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.

gez.: Moderow  
amtierender Leiter des Konsistoriums

## 5. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts

Vom 28. Januar 2004

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 GO.UEK die folgende Verordnung beschlossen:

### § 1

#### Änderung der Steuervorteilsausgleichsverordnung

Die Steuervorteilsausgleichsverordnung vom 25. Mai 1994 (ABl. EKD S. 403) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden in Nummer 1 und 2 jeweils die Worte „Lohn- und Kirchensteuer“ durch „Steuern im Sinne von § 3 Absatz 1 der Abgabenordnung“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Erreicht die Differenz zwischen den Werten aus Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 nicht 25 vom Hundert des jeweiligen Ertragsanteils der Rente, fällt für anerkannte Schwerbehinderte kein Kürzungsbetrag an. In den übrigen Fällen ist Kürzungsbetrag die ungekürzte Differenz.

3. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

Würden sich bei Anwendung der Bestimmung des Absatzes 2 Nr. 2 keine Steuern im Sinne von § 3 Absatz 1 der Abgabenordnung ergeben, fällt für anerkannte Schwerbehinderte kein Kürzungsbetrag an. In den übrigen Fällen ist Kürzungsbetrag der ungekürzte Betrag aus Absatz 2 Nr. 1.

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3. In diesem werden die Worte „Lohn- und Kirchensteuer“ durch „Steuern im Sinne von § 3 Absatz 1 der Abgabenordnung“ ersetzt.

4. In § 2 Absatz 5 werden das Wort „Würde“ durch „Würden“ und die Worte „Lohn- und Kirchensteuer“ durch „Steuern im Sinne von § 3 Absatz 1 der Abgabenordnung“ ersetzt.

### § 2

#### Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2002 (ABl. EKD 2003 S. 1), wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 4 Satz 1 Nr. 5 wird am Ende das Wort „oder“ angefügt.

### § 3

#### Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2002 (ABl. EKD 2003 S. 1), wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 4 Satz 1 Nr. 5 wird am Ende das Wort „oder“ angefügt.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 2004

Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen in der EKD

gez. Dr. Ulrich Fischer

**Nr. 3) Beschlüsse der Landessynode vom 12.-14. März 2004**

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium Greifswald, 6. April 2004  
II/1 130-4 – 1/04

Nachstehend werden die Beschlüsse der Landessynode vom 12. bis 14. März 2004 veröffentlicht.

gez.: Moderow  
amtierender Leiter des Konsistoriums

### Beschluss der Landessynode vom 14. März 2004

#### 1. Kirchengesetz zur Änderung der Verwaltungsstruktur der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 14. März 2004

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung erforderlichen Mehrheit folgendes Kirchengesetz beschlossen:

### ARTIKEL 1

#### 26. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950 in der Fassung vom 26. Oktober 2003 wird wie folgt geändert:

### § 1

(1) Artikel 89 wird wie folgt geändert:  
Dem bisherigen Artikel 89 wird die Absatzbezeichnung (1) voran gestellt.

Neu hinzugefügt wird folgender Absatz 2:

(2) Die laufende Verwaltung bleibt dem Konsistorium vorbehalten.

**§ 2**

In Artikel 139 wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

(3) Das Konsistorium nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden nach dem geltenden Recht und entsprechend den von der Kirchenleitung aufgestellten Grundsätzen wahr.

Das Konsistorium berät und unterstützt die kirchenleitenden Organe der Pommerschen Evangelischen Kirche sowie der Kirchenkreise und Kirchengemeinden.

**ARTIKEL 2****Kirchengesetz zur Auflösung der Kirchenverwaltungsämter**

Das Kirchengesetz über die Kirchenverwaltungsämter vom 17. November 1996 tritt am 31.12.2004 außer Kraft.

**ARTIKEL 3****In-Kraft-Treten, Schlussbestimmungen**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1.1.2005 in Kraft.

(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Greifswald, den 14. März 2004

Elke König  
Präses

**Beschluss der Landessynode vom 14. März 2004**

Die Vorlage zur Umsetzung der Strukturreform wird nebst den dazu gestellten Anträgen an die Kirchenleitung und den Ständigen Ordnungsausschuss mit der Aufgabe überwiesen, zur nächsten Tagung der Landessynode einen überarbeiteten und innerhalb der Kirche und mit der Projektgruppe abgestimmten Vorschlag zur Änderung der Kirchenordnung vorzulegen. Dabei soll der Grundsatzbeschluss der Landessynode vom 26.10.2003 beachtet werden.

Die Landessynode beschließt die Einberufung einer Sondersynode zur Mitte des Jahres 2004.

Elke König  
Präses

**Beschluss der Landessynode vom 14. März 2004**

Der Zwischenbericht der „Projektgruppe zur Umsetzung des Beschlusses der Landessynode vom 26.10.2003 zur Konzentration und Vereinfachung der Verwaltung in der Pommerschen Evangelischen Kirche“ und die Beschlüsse der Kirchenleitung vom 27. Februar 2004 werden zur Kenntnis genommen.

Die Landessynode erwartet zur Herbsttagung eine Vorlage über die Änderung der Rechtsvorschriften (Kirchengesetze, Verordnungen).

Der vorgelegte Sollstellenplan ist Grundlage für den Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2005.

Elke König  
Präses

**Beschluss der Landessynode vom 14. März 2004**

Die Landessynode dankt allen, die sich intensiv darum bemüht haben, die Insolvenz des Diakonievereins „J.-H. Wichern“ abzuwenden.

Obwohl keine strafrechtlich relevanten Vorwürfe erhoben werden können, missbilligt die Landessynode die Arbeitsweise der früher Verantwortlichen für die Arbeit des Diakonievereins „J.-H. Wichern“.

Die Landessynode bedauert den Schaden, der den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem Ansehen der Diakonie auch über die Grenzen der Pommerschen Evangelischen Kirche hinaus, entstanden ist.

Die Landessynode erwartet, dass ihr der vollständige Abschlussbericht der Beratungs- und Planungs- GmbH (BPT) zur Kenntnis gegeben wird und eine umfassende Mitteilung darüber, welche Konsequenzen aus den Vorgängen gezogen werden.

Die Landessynode begrüßt die Zusammenführung der beiden Diakonischen Werke. Sie erwartet, dass diese der Stärkung der diakonischen Arbeit in allen Bereichen dient. Sie hebt besonders hervor, dass durch den Prozess der Zusammenführung beider Diakonischen Werke die Bindung der Diakonie an die Pommersche Evangelische Kirche nicht gefährdet werden darf.

Der Beschluss der Kirchenleitung, einen Kredit bei der Evangelischen Kirche in Deutschland in Höhe von 1,9 Millionen Euro aufzunehmen, wird von der Landessynode zustimmend zur Kenntnis genommen. Das bezieht auch das Modell der Tilgung dieses Kredites mit ein.

Elke König  
Präses

**Beschluss der Landessynode vom 14. März 2004**

Die Landessynode dankt Herrn Pfarrer i. R. Roland Springborn für den vierten Zwischenbericht zum Leitbildprozess. Ausdrücklich dankt sie allen an diesem Prozess beteiligten Personen, Gemeinden und Institutionen für alle wohlwollende Begleitung und engagierte Mitwirkung. Möge die nun entscheidende Arbeit der Koordinierungsgruppe – die strukturierende Bündelung der Materialquellen und die Formulierung eines Leitbildes für die Pommersche Evangelische Kirche – von der Fürbitte der ganzen Landeskirche begleitet und von Gottes Segen getragen sein.

Elke König  
Präses

## Beschluss der Landessynode vom 14. März 2004

Die Landessynode macht sich den Antrag des Synodalen Dr. Peters, „ergänzend und parallel zur Arbeit der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs innerhalb der Pommerschen Evangelischen Kirche eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die die strategischen Entwicklungschancen für die Pommersche Evangelische Kirche in Gesamtsicht behandelt und der Herbstsynode 2004 Bericht erstattet und Vorschläge für strategische Entwicklungsalternativen erarbeitet (z. B. auch hinsichtlich der zukünftigen Europaregion Vorpommern – Westpolen)“, zu eigen. Sie beauftragt die Kirchenleitung, daraus eine Arbeitsaufgabe für den Ständigen Ausschuss für Kirche und Gesellschaft zu entwickeln.

Elke König  
Präses

## Beschluss der Landessynode vom 14. März 2004

Vereinbarung mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche sehen es als ihre Aufgabe, in Mecklenburg-Vorpommern den ihnen gegebenen Auftrag zukünftig in einer gemeinsamen Kirchengestalt zu erfüllen. Darum wird durch Beschluss der Landessynoden folgendes vereinbart:

1. Die Einbindung in die Gemeinschaft der Kirchen im Norden Deutschlands und des Ostseeraumes stellen an die gemeinsame Arbeit der beiden bekennnisgleichen Kirchen besondere Anforderungen.

Die gewachsenen kirchlichen, historischen und regionalen Besonderheiten von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen bzw. größeren Bereichen sind vielfach eine Kraft, die die Identifizierung mit den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der jeweiligen Landeskirche stärkt. Diese Besonderheit als Lebensäußerung zu schätzen, gehört auch zu den kirchlichen Aufgaben.

2. Die beiden Kirchen bilden eine gemeinsame Arbeitsgruppe, um die sich aus dem Auftrag ergebenden Aufgaben zu beraten und Vorschläge für eine verstärkte Zusammenarbeit vorzulegen.

### 2.1. Die Arbeitsgruppe besteht aus:

- den Vorsitzenden der Kirchenleitungen,
- den Präses der Synoden,
- den Vertretern der Konvente der Landes-superintendenten/Superintendenten in den jeweiligen Kirchenleitungen,
- zwei weiteren Mitgliedern, die von der jeweiligen Kirchenleitung bestimmt werden.

### 2.2. Die Arbeitsgruppe hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erhebung der schon bisher geschehenen Zusammenarbeit und Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung bzw. Neukonzipierung.
2. Erarbeitung von Vorschlägen für die Zusammenarbeit auf weiteren kirchlichen Handlungsfeldern.
3. Erarbeitung von Vorschlägen für die Schaffung einer gemeinsamen effektiven kirchlichen Verwaltungsstruktur (u. a. Finanzverwaltung, Meldewesen, zentrale Gehaltsstelle).
4. Erarbeitung von Zielvorstellungen, wie die beiden Landeskirchen weiter zusammenwachsen können. Zum Herbst 2004 wird den Landessynoden ein Plan mit kurz-, mittel-, und langfristigen Zielen vorgelegt. Dazu gehören auch Überlegungen zu einer gemeinsamen Grundordnung.
5. Festlegungen dazu, wie die beiden Landeskirchen den Prozess der Zusammenarbeit und des Zusammenwachsens durch eine sachgemäße Öffentlichkeitsarbeit unterstützen können.

### 2.3. Die Arbeitsgruppe kann weitere Gruppen beauftragen, Zuarbeit zu erbringen.

### 2.4. Die Arbeitsgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung, die von den beiden Kirchenleitungen zu bestätigen ist.

### 2.5. Die Arbeitsgruppe berichtet regelmäßig den Kirchenleitungen und den Landessynoden über ihre Arbeit.

### 3. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche vereinbaren:

1. Beschlüsse von Kirchengesetzen und Verordnungen erfolgen künftig nach einer gemeinsamen Beratung in der Arbeitsgruppe.
2. Beide Landeskirchen werden Entscheidungen über Strukturveränderungen (Gliederung in Kirchenkreise, Struktur der Verwaltung usw.) nur nach vorheriger Beratung in der Arbeitsgruppe treffen.
3. Beide Landeskirchen schaffen die kirchengesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen, damit zum 1. Januar 2005 ein Diakonisches Werk für beide Landeskirchen arbeiten kann.

Elke König  
Präses

## Beschluss der Landessynode vom 13. März 2004

In das Präsidium der XI. Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche wurden gewählt:

Präses                      Elke König

1. Vizepräses Tilman Reinecke  
2. Vizepräses Dr. Rainer Dally

Elke König  
Präses

Wolfhard Mol Kentin

Annemone Neumann

Elke König  
Präses

Stellvertreterin: Simone  
Radtke  
Stellvertreter:  
Helmut Müller

### Beschluss der Landessynode vom 12. März 2004

In die Diakonische Konferenz wurden gewählt:

Thomas Höflich  
Thomas Kurth  
Christine Wawrsich  
Regina Gerecke  
Michael Bartels  
Benjamin Skladny  
Albrecht Süptitz  
Hans-Martin Moderow  
Dr. Christoph Ehrlich  
Dr. Dieter Baumstümmler

Elke König  
Präses

### Beschluss der Landessynode vom 14. März 2004

In die Kirchenleitung wurden gewählt:

Superintendent Andreas Haerter	Stellvertreter: Superin- tendent Ulrich Tetzlaff
Pfarrer Hans-Joachim Jeromin	Stellvertreter: Pfarrer Michael Mahlburg
Amtsleiter Hartmut Dobbe	Stellvertreter: Andreas Schorlemmer
Landespfarrer Dr. Christoph Ehrlich	
Elke Stoecker	Stellvertreterin: Birgitt Foth
Professor Dr. Dr. Hans-Robert Metelmann	Stellvertreter: Prof. Dr. Heyo Klaus Kroemer
Dr. Dietmar Freitag	Stellvertreterin: Gudrun Riedel
Ekkehard von Holtzendorff	Stellvertreterin: Gerhild Plath

Elke König  
Präses

### Beschluss der Landessynode vom 14. März 2004

In das Bischofswahlkollegium wurden gewählt:

Superintendentin Helga Ruch	Stellvertreter: Pfarrer Philip Graffam
Pfarrer Reinhart Haack	
Marie-Luise von Bonin	Stellvertreter: Dr. Thomas von Woedtke

### Beschluss der Landessynode vom 14. März 2004

In die Spruchkammer wurden gewählt:

Pfarrer Dr. Volker Gummelt  
Superintendentin Helga Ruch  
Pfarrer Wolfgang Breithaupt  
Pfarrer Bernd-Ulrich Gienke  
Professor Dr. Erk Heyen

Reinhard Kurowski  
Professor Dr. Bernd Hildebrandt

Elke König  
Präses

Stellvertreter:  
Thomas Kormann  
Stellvertreter: Professor Dr.  
Martin Onnasch

### Beschluss der Landessynode vom 14. März 2004

In den Ständigen Theologischen Ausschuss wurden gewählt:

Dr. Hans-Jürgen Abromeit  
Dr. Tilman Beyrich  
Professor Dr. Christfried Böttrich  
Dr. Wolfgang Fiedler  
Konrad Glöckner  
Professor Dr. Christof Hardmeier  
Sandra Hille  
Dr. Bernd Magedanz  
Tilman Reinecke  
Helga Ruch  
Veronika Surau-Ott  
Jens Warnke

Elke König  
Präses

### Beschluss der Landessynode vom 14. März 2004

In den Ständigen Vorbereitungsausschuss wurden gewählt:

Gerd Panknin  
Dr. Thomas von Woedtke  
Marie-Luise von Bonin  
Annemone Neumann  
Helmut Müller  
Andreas Haerter

Elke König  
Präses

### Beschluss der Landessynode vom 14. März 2004

In den Ständigen Liturgischen Ausschuss wurden gewählt:

Falk Schnepapat  
Horst Saß  
Käthe Lange  
Johannes Lehnert  
Frank Dittmer  
Ulrich Tetzlaff  
Professor Dr. Matthias Schneider

Elke König  
Präses

Benjamin Skladny  
Eva Stattaus  
Martin Wiesenberg

Elke König  
Präses

**Nr. 4)** Vereinbarung zwischen der Pommerschen Evangelischen Kirche und dem Institut zur Erforschung von Evangelisation und Gemeindeentwicklung der Theologischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 26. März 2004.

### Beschluss der Landessynode vom 14. März 2004

In den Ständigen Ordnungsausschuss wurden gewählt:

Andreas Haerter  
Dr. Dietmar Freitag  
Gerd Panknin  
Peter von Loeper  
Dr. Rainer Dally

Elke König  
Präses

Pommersche Ev. Kirche  
Das Konsistorium

Greifswald, 21. April 2004

I/1 250-1.3. - 5/04

Nachstehend veröffentlichen wir die Vereinbarung zwischen der Pommerschen Evangelischen Kirche und dem Institut zur Erforschung von Evangelisation und Gemeindeentwicklung der Theologischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 26. März 2004.

gez. Dr. Hans-Jürgen Abromeit  
Bischof

### Beschluss der Landessynode vom 14. März 2004

In den Ständigen Finanzausschuss wurden gewählt:

Christa Heinke  
Thomas Höflich  
Bernd-Michael Kellerhoff  
Gerd-Henning Keunecke  
Michael Mahlburg  
Wolfhard Molkentini  
Ralf Ott  
Dr. Johannes Peters  
Helga Raudßus  
Dorothea Sattler

Elke König  
Präses

### Vereinbarung

zwischen der **Pommerschen Evangelischen Kirche**,  
vertreten durch Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit  
Bahnhofstraße 35/36  
17489 Greifswald

und dem **Institut zur Erforschung von Evangelisation und  
Gemeindeentwicklung**  
der Theologischen Fakultät der EMAU Greifswald,  
vertreten durch den Direktor, Prof. Dr. Michael Herbst  
Rudolf-Breitscheid-Str. 27  
17487 Greifswald

Die Pommersche Evangelische Kirche (PEK) hat auf Ihrer Synode am 15. Juni 2003 beschlossen, dem Institut zur Erforschung von Evangelisation und Gemeindeentwicklung (IEEG) für zunächst sechs Jahre eine Pfarrstelle zur Verfügung zu stellen. Sie hat damit die Erwartung verbunden, dass das IEEG Aufgaben im Bereich der PEK im Sinne einer Agentur für missionarische Dienste übernimmt (etwa im Umfang einer halben Stelle). Sie hat mit Beschluss vom 7. Oktober 2003 erstmals einen Gemeindepfarrer in diese Stelle entsandt.

#### 1.

Das IEEG hat in Forschung und Lehre die Fragen von Evangelisation und Gemeindeentwicklung zu bearbeiten. Es ist ein Institut der Theologischen Fakultät, das sich folgenden Themen innerhalb dieses Forschungsgebietes widmen wird: Geschichte der Evangelisation, empirische Erforschung der religiösen Lage in Deutschland, Theorie und Praxis der Evangelisation, Theorie und

### Beschluss der Landessynode vom 14. März 2004

In den Ständigen Ausschuss für Kinder-, Jugend- und Bildungsarbeit wurden gewählt:

Tabea Bartels  
Annelore Eggers  
Professor Dr. Erk Heyen  
Torsten Kiefer  
Sandra Kussat-Becker  
Brigitte Müller  
Johannes Pilgrim

Praxis der Gemeindeentwicklung, religiöse Bildung in nachkonfessionellen Gesellschaften, Mission und Diakonie. Das IEEG soll möglichst mit anderen Forschungsinstituten, mit kirchlichen und wissenschaftlichen Einrichtungen, freien Werken usw. im In- und Ausland kooperieren und seine Forschungsergebnisse publizieren. Es wird sich in seiner Arbeit an der Ausbildung von Studierenden an der Theologischen Fakultät Greifswald beteiligen, bundesweit Veranstaltungen der Pfarrerrfort- und Weiterbildung anbieten, Konferenzen und Tagungen ausrichten und Kirchen und kirchliche Werke beraten.

## 2.

(a) Im Sinne eines praktischen Erprobungsfeldes übernimmt das IEEG Aufgaben im Bereich der PEK im Sinne einer Agentur für missionarische Dienste (etwa im Umfang einer halben Stelle).

(b) Die Koordination dieser Dienste liegt in Absprache mit dem Wissenschaftlichen Geschäftsführer und den Direktoren des IEEG bei dem von der PEK entsandten Gemeindepfarrer oder der Gemeindepfarrerin. Sie werden vorwiegend auch von der von der PEK entsandten Person geleistet; es können aber auch die anderen Mitglieder des IEEG an diesen Diensten beteiligt werden.

(c) Die oder der von der PEK entsandte Pfarrerin oder Pfarrer vertritt die PEK in der Amtsleiterkonferenz der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste (AMD). Das IEEG wird im Theologischen Ausschuss der AMD durch Prof. Dr. Michael Herbst vertreten.

(d) Die Dienstaufsicht über die entsandte Pfarrerin oder den entsandten Pfarrer liegt bei den Direktoren des IEEG. Für die Zeit des Dienstes am IEEG ist sie oder er von anderen kirchlichen Aufgaben befreit. Ein Auftrag zur gelegentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in einer Ortsgemeinde wird jedoch von der PEK erteilt.

(e) Folgende Dienstleistungen sind (nach dem derzeitigen Stand der Dinge, freilich nicht gleichzeitig) möglich:

- Beratungsangebote für Gemeinden: Perspektivberatung, „Emmaus“-Projekt, Glaubenskurse (z.B. „Christ werden – Christ bleiben“ als On-the-job-training), Hauskreisarbeit, neue Gottesdienste, Aufbau von Mitarbeiterkreisen, (geistliche) Gestaltung der Arbeit im Gemeindekirchenrat und Hilfen bei Planungsprozessen des Gemeindeaufbaus im Blick auf Dorf, Region, Kleinstadt, Stadt, Neubaugebiete.
- Multiplikatorentagungen für Projekte der Gemeindeentwicklung: GET, Perspektivberatung, SWOT und von nachfolgenden Programmen ähnlicher Art
- Kurse im Spirituellen Gemeindeführung für Pfarrerinnen und Pfarrer der Pommerschen Evangelischen Kirche (zweijähriger Kurs, alle zwei Jahre angeboten), wobei ein Angebot der Supervision von der Pommerschen Evangelischen Kirche zu sichern ist.
- Kurse zu Fragen von „Diakonie und Mission“ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonie im Raum der Pommerschen Evangelischen Kirche
- Gemeindeaufbauorientierte Supervision von Pfarrerinnen und Pfarrern
- Kontinuierliche Beratung der Pommerschen Kirche in Fragen des missionarischen Gemeindeaufbaus und der Evangelisation (z. B. Kreiskirchenräte, Kirchenleitung, Konsistorium, Bischof)

## 3.

Die Erfahrungen mit dieser Vereinbarung werden alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Mai 2006, in einem Gespräch zwischen Ver-

tretern der PEK und des IEEG evaluiert. Gegebenenfalls wird die Vereinbarung im beiderseitigen Einvernehmen korrigiert.

Greifswald, den 26. März 2004

gez. Hans-Jürgen Abromeit  
Pommersche Evangelische Kirche  
Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit

gez. Michael Herbst  
IEEG der Theologischen Fakultät  
Direktor Prof. Dr. Michael Herbst

## B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

## C. Personalmeldungen

### Berufen:

Pfarrerin Dorothea Sattler, Torgelow, Kirchenkreis Pasewalk, mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in die Kreiskirchliche Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge in Pasewalk (50 %) mit Dienstsitz in Pasewalk.

### Abberufung:

Pfarrer Dietmar Prophet, Bonhoeffer-KG Stralsund, Kirchenkreis Stralsund, zum 1. März 2004 wegen Stilllegung der Pfarrstelle.

### Freistellung:

Pfarrerin Maria Breitsprecher-Rosenow, Hohendorf, Kirchenkreis Greifswald, mit Wirkung vom 17. Januar 2004 Freistellung für weitere zwei Jahre aus familiären Gründen gemäß § 78 PfdG.

### Entlassen:

Pfarrer Jochen Weber, Ueckermünde, Kirchenkreis Pasewalk, wegen Übernahme in den Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum 1. Mai 2004.

### Ruhestand:

Pfarrer Holm Collatz, zuletzt Krankenhauspfarrer Greifswald, Kirchenkreis Greifswald, zum 01.03.2004.

Pfarrer Ekkehard Staak, zuletzt Kemnitz, Kirchenkreis Greifswald, zum 01.10.2004.

Pfarrerin Johanna Gabriel, zuletzt Krien, Kirchenkreis Greifswald, zum 01.05.2004.

## D. Freie Stellen

## E. Weitere Hinweise

## **F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst**

Nr. 5) Generalversammlung 2004 der Bank für Kirche und Diakonie eG

### **Generalversammlung 2004 der KD-Bank eG – die Bank für Kirche und Diakonie –**

Wir weisen darauf hin, dass die nächste ordentliche Generalversammlung der KD-Bank eG am

2. Juni 2004

um 10.00 Uhr im Parkhotel Westfalahallen in Dortmund stattfindet.

OKR Moderow,  
stellv. Leiter des Konsistoriums

Nr. 6) Generalversammlung 2004 der Evangelischen Darlehns-  
genossenschaft eG

### **Generalversammlung 2004 der Evangelischen Darlehns- genossenschaft eG**

Wir weisen darauf hin, dass die nächste ordentliche Generalversammlung der  
Evangelischen Darlehns-  
genossenschaft eG am

11. Juni 2004

um 10.00 Uhr in der St. Petri Kirche in Lübeck stattfindet.

OKR Moderow  
stellv. Leiter des Konsistoriums